

Aber möglicherweise war die Bekanntschaft mit italienischen Gerichtsgebräuchen nur einer der Kanäle, durch die das sachrechtliche Verfahren wieder den Weg in den Reichshofgerichtsprozeß zurückfand. Denn das Urteil zeigt, wie jedes Urteil des fränkisch beeinflussten Rechtsgebietes, ein Zusammenwirken von Gerichtsleiter und Umstand, hier von Kaiser und Fürsten. Der Urteilsfinder war ein sächsischer Edelfreier, ihm mußte die sächsische Praxis des besonderen liegenschaftsrechtlichen Kontumazialurteils, wie sie sich bis in die Rechtsbücherzeit hinein erhalten hatte, bekannt sein. Aber auch der Kaiser selbst hatte das Verfahren in Italien an der Quelle studiert: finden wir ihn doch kurz vorher, 1084, als Vorsitzenden eines *placitum* zu Rieti¹, in dem er selbst dem Abte von Farfa wegen Ungehorsams des Beklagten die *investitura salva querela* in Liegenschaften erteilte. Es liegt nicht allzu ferne, daß er beabsichtigte, ein ähnliches Verfahren mit provisorischer Einziehung und — allerdings verkürzter² — Ausziehfrist in seinem deutschen Hofgericht einzuführen, und daß er sich hierin mit den Rechtsanschauungen seines Umstandes berührte. Man braucht sich ja den Urteilsvorschlag jenes Edlen nicht ganz spontan gefunden vorzustellen; vielleicht hatte der Kaiser die Urteilsfrage so bestimmt formuliert, daß jener Vorschlag die Frage nur zu wiederholen brauchte. Er wollte eben die Adjudikation in besonders deutlicher Form und unter voller Publizität, um ein Doppeltes zu erreichen: Einmal Ekbert noch eine gewisse Ausziehfrist zu lassen, nach deren Ablauf aber jeden Anschein eines Rechtsanspruchs auf Rückverleihung auszuschließen.

Mag man sich dieser Ansicht anschließen oder nicht — jedenfalls bringt der Prozeß Ekberts eine neue Note in das hofgerichtliche Versäumnisverfahren hinein. Ist er noch nicht selbst ein Lehnprozeß, so weist er doch der Ausbildung eines eigenen lehnrechtlichen Kontumazialverfahrens den Weg und bildet so die wichtigste Vorstufe für den Prozeß Heinrichs des Löwen.

Für den Rest der Salierzeit kann sich die Darstellung kurz fassen. FRANKLIN³ verzeichnet hier einige Hochverratsprozesse mit

¹ FICKER, Forsch. IV, Nr 86, p. 130.

² Zwischen dem Quedlinburger Urteil vom Juli 1088 und der Weitervergebung an Utrecht (1. 2. 89) liegt kein ganzes Jahr. Ich komme auf die Bedeutung dieser Fristverkürzung in anderem Zusammenhange (unten S. 71) nochmals zurück.

³ Reichshofgericht I, S. 34.